Beschlussvorschlag:

§ 5 (4) wird wie folgt geändert:

"Die Erteilung der Erlaubnis kann ist von der vorherigen Zahlung der <u>Gebühren</u> Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die Vorauszahlung die endgültige <u>Gebührenschuld</u> Kostenschuld übersteigt, ist er <u>der überzahlte Betrag</u> zu erstatten."

§ 6 (2) wird wie folgt ergänzt:

"...<u>Jeder genehmigte Einzelfall muss den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschuss des Stadtrates schriftlich mitgeteilt werden."</u>